



TURNERSCHAFT WESTERHOF E.V.

Satzung

Legende:

kursiv: verbindliche Inhalte der Mustersatzung des Finanzamtes für Gemeinnützigkeit

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein führt den Namen „Turnerschaft Westerhof e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer. 1115 eingetragen.*
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in Rosengarten.
Der Verein wurde 1921 gegründet.*
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

§2 – Zweck des Vereins

- (1) *Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Teilnahme an Sportveranstaltungen und Durchführung von Sportwettkämpfen.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (7) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

- (8) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (9) Darüber hinaus können Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (10) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (11) Die Überschüsse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der Turnerschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch darauf nicht zu.

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsstatus

- (1) Mitglied der „Turnerschaft Westerhof e.V.“ kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, an dem die vollständig ausgefüllte Eintrittserklärung dem Vorstand vorliegt.
- (3) Jedes Mitglied kann wählen, ob es aktives oder vereinsförderndes Mitglied werden will. Ein Wechsel ist mit schriftlicher Erklärung möglich.
- (4) Die Aufnahme in die Turnerschaft wird durch den ersten Beitragseinzug oder die Aufforderung zur ersten Beitragszahlung bestätigt.
- (5) Nach 25-, 40- und 50-jähriger Mitgliedschaft oder aus besonderem Anlass wird eine gebührende Anerkennung durch den Vorstand ausgesprochen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen, wenn ein Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit 50 Jahren angehört oder wenn ein ganz besonderer Anlass dieses geboten erscheinen lässt.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des / der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 – Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Beiträge können nach Mitgliedsstatus und Umfang der Nutzung von Sportangeboten unterschiedlich gestaltet werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe des Jahresbeiträge sowie etwaiger Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Beitragsordnung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen, wie z.B. aus sozialen Gründen, den Beitrag von Mitgliedern zu reduzieren oder sie beitragsfrei zu stellen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt
 - (a) mit vollendetem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht auszuüben und während der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen;
 - (b) mit vollendetem 18. Lebensjahr sich wählen zu lassen (passives Wahlrecht);
 - (c) an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Turnerschaft nach den dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen;
- (6) Die aktiven Mitglieder haben einen Anspruch darauf, an dem von der Turnerschaft durchgeführten Sportbetrieb nach den hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - (a) die Satzung der Turnerschaft und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
 - (b) den festgesetzten Beitrag zeitgerecht zu entrichten;
 - (c) ihr Stimmrecht nicht zu übertragen.

§6 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe der Turnerschaft sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ der Turnerschaft. Er führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erstattet auf der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem Kassenwart.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind in ihren Handlungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden. Ihre Handlungen, Erklärungen und Zeichnungen sind für die Turnerschaft verbindlich.
- (6) Der Vorstand teilt die anfallenden Aufgaben nach den vorhandenen Kenntnissen und Kapazitäten unter seinen Mitgliedern auf. Er ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung seiner Aufgaben zu berufen und ihnen gesonderte Aufgaben zu übertragen. Diese Mitglieder können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, sind aber bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§8 – Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
- (2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzend oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichts der beiden Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Verabschiedung der Beitragsordnung mit Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr.
 - g. Beschlussfassung über Haushaltspläne, Anträge und Vorlagen
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich während der ersten 3 Monate eines Jahres stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Benachrichtigung gilt auch die Übermittlung der Einladung per E-Mail.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§12 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung der Turnerschaft von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden als entscheidend.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Durchführung von Wahlen

- (9) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Folgende Wahlen sind durchzuführen:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
Um einen reibungslosen Ablauf in der Vereinsführung zu gewährleisten, ist anzustreben, Vorstandsmitglieder alternierend zur Wahl zu stellen.
 - b) 2 Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer
Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre und ist jährlich für einen der Prüfer durchzuführen. Kassenprüfer können erst nach Ablauf von 3 Jahren nach der ersten Amtszeit erneut gewählt werden.
- (11) Kassenprüfung: Es ist jährlich eine Kassenprüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen

und auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll über die Versammlung aufzuführen.

§13 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen. Die geforderte Mitgliederversammlung muss dann innerhalb der nächsten 8 Wochen durchgeführt werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

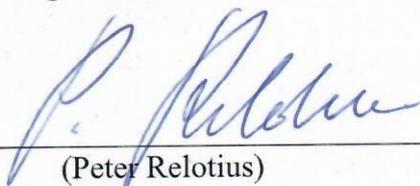
§16 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung oder Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule Westerhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, bevorzugt für die sportliche Betätigung der Kinder, Schüler und Jugendlichen.*
- (4) Soll der Verein mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen verschmolzen werden oder wollen sich andere Vereine dem Verein anschließen (Verschmelzungen durch Übertragung, Aufnahme oder Neugründung), so ist hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Vereinen geht das Vermögen des Vereins in der neuen Einheit auf.

§17 – Gender-Klausel

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstige handelnde Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

Rosengarten, den 21.03.2025



(Peter Relotius)
1. Vorsitzender



(Raik Szurlies)
2. Vorsitzender